

**Strassen- und Erschliessungsreglement  
der  
Gemeinde Reute AR**

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 29. November 1998

Vom Regierungsrat genehmigt am

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	4
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	4
	Art. 2 Ergänzendes Recht	4
	Art. 3 Begriffsbestimmungen	4
	Art. 4 Strassenverzeichnis	5
	Art. 5 Ausnahmen	5
<b>II.</b>	<b>VERKEHRSANLAGEN</b>	6
<b>A.</b>	<b>BENÜTZUNG</b>	6
	Art. 6 Gemeingebrauch	6
	Art. 7 Sondergebrauch	6
	Art. 8 Missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung, Verunreinigung	6
	Art. 9 Durchleitungen	6
<b>B.</b>	<b>PLANUNG, BAU UND UNTERHALT</b>	7
	Art. 10 Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren	7
	Art. 11 Projektierungsgrundsätze, technische Normen	7
	Art. 12 Unterhaltung	7
	Art. 13 Winterdienst	8
<b>C.</b>	<b>BESTIMMUNGEN ÜBER DAS ANGRENZENDE GEBIET</b>	9
	Art. 14 Lichtraum, Böschungen, Wasser, Schnee	9
	Art. 15 Öffentliche Anlagen auf privatem Grund	9
<b>D.</b>	<b>ÜBERNAHME DURCH DIE GEMEINDE</b>	10
	Art. 16 Eingemeindung	10
	Art. 17 Zwangeingemeindung	10
<b>E.</b>	<b>KOSTENTRAGUNG BEI VERKEHRSANLAGEN</b>	11
	Art. 18 Kostentragung bei Neuanlagen und Ausbauten	11
	Art. 19 Beiträge der Gemeinde an den Unterhalt	11

<b>III.</b>	<b>PERIMETERORDNUNG</b>	12
	Art. 20 Perimeterpflicht	12
	Art. 21 Beitragsberechnung	12
	Art. 22 Korrekturfaktor	12
	Art. 23 Massgebende Kosten	13
	Art. 24 Verfahren	13
	Art. 25 Perimeterplan, Perimetertabelle	13
	Art. 26 Fälligkeit	14
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	15
	Art. 27 Vollzug	15
	Art. 28 Strafbestimmungen	15
	Art. 29 Verwaltungszwang	15
	Art. 30 Rechtsmittel	15
	Art. 31 Gebühren	15
	Art. 32 Inkrafttreten	15
<b>V.</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	16

Die Gemeinde Reute AR erlässt, gestützt auf Art. 53 ff des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 28. April 1985 <sup>1</sup>, Art. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen vom 30. April 1972 <sup>2</sup> und Art. 3 Ziff. 4 des Gemeindereglementes vom 26. Februar 1984 folgendes Strassen- und Erschliessungsreglement:

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Zweck, Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Planung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung sowie die Benutzung von Verkehrsanlagen.

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Reute.

Für Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Die Leitungsnetze für Meteorwasser<sup>3</sup>, Wasser, Gas, Elektrizität, Radio- und Fernsehempfang sowie die Strassenbeleuchtung fallen in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Trägerschaften.

### **Art. 2 Ergänzendes Recht**

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen über das Strassen- und Perimeterwesen enthält, kommen sinngemäss oder ergänzend das kantonale Strassen-gesetz oder das Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz zur Anwendung.

### **Art. 3 Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup> Verkehrsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind Strassen, Fahr- und Fusswege sowie Plätze.

<sup>2</sup> Nebenanlagen wie Trottoirs, Ausweichstellen, Parkbuchten, Parkplätze, Verkehrsinseln sowie deren Bepflanzung, Strassenbeleuchtung, Signale und dergleichen sind grundsätzlich Bestandteile der Verkehrsanlagen, an der sie liegen.

---

<sup>1</sup> bGs 721.1

<sup>2</sup> bGs 731.11

<sup>3</sup> Abwasserreglement der Gemeinde Reute

<sup>3</sup> Als öffentliche Verkehrsanlagen gelten:

- a) im Eigentum der Gemeinde oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehende und als Grundstücke ausgemerkte Anlagen, die für den Gemeingebrauch bestimmt sind und dem allgemeinen Verkehr dienen;
- b) im Privateigentum stehende Verkehrsanlagen, die aufgrund einer Gemeindedienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB<sup>4</sup> für den Gemeingebrauch bestimmt sind;
- c) die dem allgemeinen Verkehr dienenden Anlagen von Flurgenossenschaften, die durch Genehmigung der zuständigen Behörde die juristische Persönlichkeit erhalten haben.

#### Art. 4 Strassenverzeichnis

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt ein Strassenverzeichnis. Dieses hat über die Erschließungsfunktion Auskunft zu geben.

<sup>2</sup> Das Strassenverzeichnis sowie dessen sachliche Änderungen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Betroffene beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die unter Art.3 Abs.3 lit.b und c erwähnten öffentlichen Verkehrsanlagen im Grundbuch anmerken.

#### Art. 5 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen dagegensprechen und wenn unter den gegebenen Voraussetzungen die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu unzumutbaren Verhältnissen führt.

---

<sup>4</sup> SR 210

## II. VERKEHRSANLAGEN

### A. BENÜTZUNG

#### Art. 6 Gemeingebrauch

<sup>1</sup> Die Benützung der öffentlichen Verkehrsanlagen ist jedermann im Rahmen der verkehrs- und strassenpolizeilichen Vorschriften gestattet.

<sup>2</sup> Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches besteht kein Rechtsanspruch.

#### Art. 7 Sondergebrauch

<sup>1</sup> Die Benützung von öffentlichen Verkehrsanlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu befristen und muss widerrufen werden, wenn es die öffentlichen Interessen erfordern.

<sup>3</sup> Wer die Erlaubnis erhält, hat alle Kosten zu ersetzen, die durch den Sondergebrauch entstehen. Überdies können Gebühren erhoben werden, bei deren Bemessung auch der wirtschaftliche Vorteil des Sondergebrauches berücksichtigt werden kann. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

#### Art. 8 Uebermässige oder missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung, Verunreinigung

<sup>1</sup> Jede missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen ist verboten. Fehlbare werden für alle Schäden oder vermehrten Unterhaltskosten ersatzpflichtig.

<sup>2</sup> Wird eine öffentliche Verkehrsanlage im Rahmen des Gemeingebrauchs vorübergehend oder dauernd aussergewöhnlich stark in Anspruch genommen und entstehen dadurch vermehrte Unterhaltskosten, so kann der Verursacher zu einem angemessenen Beitrag an die Unterhaltskosten verpflichtet werden.

#### Art. 9 Durchleitungen

<sup>1</sup> Die Benützung öffentlicher Verkehrsanlagen für Durchleitungen ist bewilligungspflichtig. Sie sind nach den Regeln der Baukunst zu erstellen und vom Leitungseigentümer bzw. Durchleitungsberechtigten zu unterhalten. Anpassungen infolge Korrektur oder Ausbau von bestehenden Verkehrsanlagen gehen zu Lasten des Leitungseigentümers bzw. Durchleitungsberechtigten.

<sup>2</sup> Der Leitungseigentümer wird für alle Schäden oder für zusätzlich entstehenden Unterhalt ersatzpflichtig.

## B. PLANUNG, BAU UND UNTERHALT

### Art. 10 Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Die Planung des Neu- und Ausbaues der öffentlichen Verkehrsanlagen (nach Art 3a) ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die bedarfs- und zeitgerechte Erschliessung innerhalb der Bauzone. Das Auflageverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 113 ff Strassengesetz<sup>5</sup>. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist die Projektierung und Erstellung von Erschliessungsanlagen Sache von Privaten. Diese Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

### Art. 11 Projektierungsgrundsätze, technische Normen

<sup>1</sup> Der Bau neuer, der Ausbau oder die Korrektur bestehender Verkehrsanlagen richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer;
- b) Verkehrssicherheit;
- c) haushälterische Nutzung des Bodens;
- d) Schonung der Umwelt;
- e) Erhaltung des Ort- und Landschaftsbildes.

Dabei sind die Ziele der Ortsplanung zu berücksichtigen und es hat eine Abstimmung auf Gemeinderichtplan und Sondernutzungspläne erfolgen.

<sup>2</sup> Die technische Ausführung richtet sich nach der Funktion der Verkehrsanlage und nach den anerkannten Regeln des Strassenbaus. Dabei sind insbesondere die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

### Art. 12 Unterhalt

<sup>1</sup> Die Verkehrsanlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Eigentümer zu unterhalten. Der genügende Unterhalt<sup>6</sup> umfasst alle Arbeiten und Massnahmen, die zur Erhaltung der Anlage und zur Ausübung der öffentlichen Fahr- und Wegrechte notwendig sind. Servitutarische Regelungen und die Bestimmungen der Einführungsverordnung zum Fuss- und Wanderweggesetz<sup>7</sup> bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Hoch- und Tiefbaukommission überwacht den Unterhalt der öffentlichen Verkehrsanlagen. Sie ist ermächtigt, ungenügend unterhaltene öffentliche Anlagen unter vorangegangener Fristansetzung auf Kosten der Unterhaltspflichtigen in Stand stellen zu lassen.

---

<sup>5</sup> bGS 731.11

<sup>6</sup> vgl. V. Begriffsbestimmungen

<sup>7</sup> bGS 731.31

Art. 13 Winterdienst

<sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf den Gemeindestrassen nach Art.3 Abs.3a). Der Gemeinderat legt zudem fest, auf welchen anderen Strassen der Winterdienst durch die Gemeinde erfolgt, bzw. ein Beitrag (max 50%) an den Winterdienst geleistet wird. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis.

<sup>2</sup> Die Übernahme des Winterdienstes durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn eine einwandfreie Befahrung möglich ist. Das Abtragen der Schneemaden bei Zugängen zu Liegenschaften ist Sache der Besitzer.

<sup>3</sup> Das Aufstellen von Anlagen gegen Schneesverwehungen ist Sache der Strassenbesitzer.

## C. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS ANGRENZENDE GEBIET

### Art. 14 Lichtraum, Einmündungen, Böschungen, Wasser und Schnee

<sup>1</sup> Strassen sind bis auf eine Höhe von 5.0 m, Trottoirs bis auf eine Höhe von 3.0 m von überhängenden Ästen freizuhalten.

<sup>2</sup> Böschungsfuss und Böschungskrone sind gegenüber dem Strassenrand in einer Breite von 0.50 m horizontal auszubilden.

<sup>3</sup> Das Ableiten von Oberflächenwasser von anliegenden Grundstücken auf öffentliche Verkehrsanlagen sowie die Ablagerung von Schnee ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen von Art. 93 ff Strassengesetz<sup>8</sup> kommen sinngemäss zur Anwendung.

### Art. 15 Öffentliche Anlagen auf privatem Grund

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörde sowie die Versorgungs- und technischen Beriebe sind befugt, Strassenbezeichnungstafeln, Verkehrssignale, Bezeichnungen und Hinweistafeln, Vermessungszeichen und -fixpunkte sowie Anlagen für die Strassenbeleuchtung an Häusern oder auf Grundstücken ohne Entschädigung anzubringen oder aufzustellen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind vorgängig anzuhören.

<sup>3</sup> Die beim Anbringen dieser Einrichtungen entstehenden Schäden sind durch den Verursacher zu beheben.

---

<sup>8</sup> bGS 731.11

## D. ÜBERNAHME DURCH DIE GEMEINDE

### Art. 16 Eingemeindung

<sup>1</sup> Auf Antrag privater Eigentümer kann der Gemeinderat Verkehrsanlagen unentgeltlich übernehmen, wenn

- a) die Eingemeindung im öffentlichen Interesse liegt;
- b) der Zustand der Anlage den Bedingungen der Projektierungsgrundsätze dieses Reglementes entspricht oder vorgängig ein entsprechender Ausbau erfolgt;
- c) die Anlage an eine Gemeinde- oder Staatsstrasse anschliesst;
- d) die Anlage uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden kann.

<sup>2</sup> Verkehrsanlagen sind bei der Übernahme durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers auszuparzellieren und im Grundbuch einzutragen.

### Art. 17 Zwangseingemeindung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Privateigentum stehende Verkehrsanlagen übernehmen, wenn dies für eine übergeordnete bauliche Entwicklung notwendig ist.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsrecht<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> bGS 711.1

## E. KOSTENTRAGUNG BEI VERKEHRSANLAGEN

### Art. 18 Kostentragung bei Neuanlagen und Ausbauten

<sup>1</sup> Der beim Bau neuer, beim Ausbau oder der Korrektur bestehender öffentlichen Verkehrsanlagen<sup>10</sup> auf die Grundeigentümer entfallende Teil der Kosten beträgt bei:

- |   |       |       |
|---|-------|-------|
| a) reinen Erschliessungsstrassen                    |       | 100 % |
| b) Flurgenossenschaftsstrassen ausserhalb Baugebiet | mind. | 90 %  |
| c) Fusswege   |       | 100 % |

<sup>2</sup> Die Kosten nicht öffentlicher Verkehrsanlagen werden durch die Grundeigentümer getragen.

<sup>3</sup> Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind vor der Berechnung der Grundeigentümeranteile von den Anlagekosten abzuziehen.

<sup>4</sup> Die auf die Grundeigentümer entfallenden Kosten werden nach Massgabe der Perimeterordnung aufgeteilt.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Beiträge auf max. 4 Jahre verteilen.

### Art. 19 Beiträge der Gemeinde an den Unterhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet für die Instandstellung und den Unterhalt von öffentlichen Strassen<sup>10</sup>, die nicht in ihrem Eigentum stehen, Beiträge von max 25 % der Unterhaltskosten.

<sup>2</sup> Diese Beitragsleistungen werden an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die Strasse<sup>10</sup> hat eine Mindestlänge von 250m aufzuweisen
- die Strasse ist gemäss den Weisungen der Hoch- und Tiefbaukommission zu unterhalten;
- Zufahrtsstrassen zu Grundstücken, die Ferienzwecken dienen, erhalten keine Unterhaltsbeiträge

<sup>3</sup> Gesuche um Beitragsleistungen sind der Hoch- und Tiefbaukommission vor Baubeginn einzureichen. Sie kann Kostenberechnungen verlangen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Beiträge auf max. 4 Jahre verteilen.

<sup>10</sup> auf dem Gebiet der Gemeinde Reute (siehe auch Art 1)

### III. PERIMETERORDNUNG

#### Art. 20 Perimeterpflicht

<sup>1</sup> Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die durch den Neu-, den Ausbau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage einen Erschliessungsvorteil erhalten.

<sup>2</sup> Beitragspflichtige Grundstücke werden in einem Perimeter zusammengezogen.

<sup>3</sup> Für Verkehrsanlagen ausserhalb der Bauzone wird das bei landwirtschaftlichen Flurgenossenschaften gebräuchliche Berechnungssystem angewendet.

<sup>4</sup> Öffentliche Grundstücke sind Privaten gleichgestellt.

#### Art. 21 Beitragsberechnung

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung des Perimeterbeitrages bilden die Landflächen des beitragspflichtigen Grundstückes sowie die zulässige Ausnutzungsziffer gemäss Baureglement.

<sup>2</sup> Der Perimeter des einzelnen Grundeigentümers ergibt sich aus dem Anteil der zulässigen Ausnutzung des einzelnen Grundstückes im Verhältnis zur gesamten Ausnutzung des Perimetergebietes.

<sup>3</sup> Für die Ausnutzungsberechnung sind die im Baureglement festgelegten Ausnutzungsziffern massgebend. Für Bauzonen ohne Ausnutzungsziffer wird je nach der Nutzungsintensität ein Wert zugeordnet.

<sup>4</sup> Grundstücke, die in verschiedenen Zonen liegen, werden entsprechend aufgeteilt.

#### Art. 22 Korrekturfaktor

<sup>1</sup> Der Perimeterbeitrag ist entsprechend den Vor- und Nachteilen, die dem Grundeigentümer durch den Bau von Verkehrsanlagen erwachsen, angemessen zu korrigieren. Der Korrekturfaktor beträgt 0.5 bis 1.5.

<sup>2</sup> Der Korrekturfaktor berücksichtigt insbesondere:

- a) Erschliessungsgrad;
- b) Bestehende bauliche Nutzung;
- c) Immissionsänderung;
- d) Lage des Grundstückes.

<sup>3</sup> Grundeigentümer, denen aus der Strassenanlage unverhältnismässige Nachteile erwachsen, können von der Beitragspflicht gänzlich befreit werden.

Art. 23            Massgebende Kosten

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten einer Verkehrsanlage ergeben sich aus folgenden Teilkosten:

- a) Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Landerwerbskosten
- c) Baukosten inkl. Strassenentwässerung;
- d) Anpassungsarbeiten;
- e) Kosten für Markierung und Signalisation;
- f) Vermarktungs- und Vermessungskosten;
- g) Finanzierungskosten inkl. Bauzinsen;
- h) Inkonvenienzen.

<sup>2</sup> Die für die Beitragsberechnung massgebenden Anlagekosten ergeben sich nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton.

Art. 24            Verfahren

<sup>1</sup> Im Rahmen der Vorbereitung des Strassenbauprojektes ist den betroffenen Grundeigentümern ein Entwurf zum Perimeterplan und zur Perimetertabelle zu unterbreiten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup> Perimeterplan und Perimetertabelle werden gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt öffentlich aufgelegt. Den beitragspflichtigen Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage schriftlich mit Angabe der Einsprachemöglichkeit anzuzeigen.

<sup>3</sup> Gegen Perimeterplan und Perimetertabelle kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Legitimation zu Einsprache richtet sich nach Art 91 EG zum RPG<sup>11</sup>.

Art . 25            Perimeterplan, Perimetertabelle

<sup>1</sup>Der Perimeterplan zeigt in übersichtliche Form die Umgrenzung der beitragspflichtigen Grundstücke (Perimeter) mit den einzelnen Parzellen auf.

<sup>2</sup>Die Perimetertabelle hat Aufschluss zu geben über die Gesamtbaukosten sowie den Beitrag der Gemeinde. Die Perimetertabelle enthält mindestens folgende Angaben:

- Beitragspflichtige Grundstücke mit Parzellen-Nummer, Name des Grundeigentümers, Grundstücksfläche, Zonenzugehörigkeit gemäss Zonenplan der Gemeinde Reute
- Anrechenbare Landfläche, Ausnutzungsziffer, Bruttogeschossfläche
- Korrekturfaktor
- Beitragsfläche
- Perimeterbeitrag in Prozenten
- voraussichtlicher Perimeterbeitrag in Franken gemäss Kostenvoranschlag

---

<sup>11</sup> bGS 721.1

<sup>3</sup>Der Perimeterplan sowie der Beitragsverteiler wird im Grundbuch angemerkt.

Art. 26 Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge werden nach Abschluss der Bauarbeiten bei Vorliegen der Bauabrechnung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Für zu spät einbezahlte Beiträge wird ein Verzugszins berechnet.

<sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist erstrecken und die Zahlung in Raten gewähren. Er setzt eine angemessene Verzinsung fest. In ausserordentlichen Härtefällen kann der Gemeinderat die Zahlung bis zu zehn Jahren stunden. Eine Verlängerung ist möglich. Bei Handänderungen einer Parzelle werden solche Perimeterbeiträge sofort fällig.

<sup>4</sup> Schuldner des Perimeterbeitrages ist, wer im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage von Perimeterplan und Beitragsverteiler Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist.

<sup>5</sup>Für Grundeigentümerbeiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Art. 234 Abs. 1 lit. b EG zum ZGB

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 27 Vollzug

Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der Hoch- und Tiefbaukommission übertragen.

##### Art. 28 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des übergeordneten Rechts fallen, mit Busse bestraft.

##### Art. 29 Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Wenn mit den Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen wird, wenn die Ausführung den Vorschriften oder genehmigten Plänen nicht entspricht oder wenn sonst ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird, kann unabhängig von einer Strafverfolgung die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Beseitigung der vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügt werden<sup>13</sup>.

<sup>2</sup> Im übrigen richtet sich der Verwaltungszwang nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>14</sup>.

##### Art. 30 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Hoch- und Tiefbaukommission kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden. Verfügungen des Gemeinderates können innert der gleichen Frist an die Baudirektion weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Rekurse sind schriftlich mit einem bestimmten Antrag einzureichen und zu begründen.

##### Art. 31 Gebühren

Für sämtliche amtliche Verrichtungen sowie für Bewilligungen nach Art. 7 werden Gebühren erhoben. Sie richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>15</sup>.

##### Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

<sup>13</sup> EG zum RPG (bGS 721.1)

<sup>14</sup> bGS 143.5

<sup>15</sup> bGS 153.2

## V. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Unterscheidung : Unterhalt / Neubauten

Als Unterhalt wird die Bestandeswahrung in Breite, Steigung und Ausbaustandard betrachtet<sup>16</sup>.  
Als Neubaute gilt die Neuschaffung eines Mehrwertes.

### Klassierung

Die Verkehrsanlagen werden eingeteilt in:

Sammelstrassen	SS
Erschliessungsstrassen	ES
Zufahrtswege	ZW
Landwirtschaftliche Güterstrassen	LGS
Fusswege, Wanderwege, Treppen, Plätze	
Parkplätze	

### Sammelstrassen (SS)

- Sammelstrassen dienen der Erschliessung verschiedener Ueberbauungsgebiete. Sie sind in der Regel im Eigentum der Gemeinde.
- Sammelstrassen können auch der Verbindung einzelner Gemeindeteile dienen.
- In überbauten Gebieten ist der Strassenraum nach Möglichkeit in Fahrbahn- und Fussgängerbereich zu unterteilen.

### Erschliessungsstrassen (ES)

- Erschliessungsstrassen dienen der Erschliessung eines Ueberbauungsgebietes. Sie sind in der Regel in Privateigentum
- Den Anliegen der Fussgänger und Strassenanstösser ist bei der Gestaltung des Strassenraumes gebührend Rechnung zu tragen.
- Wird eine Erschliessungstrasse als Sackgasse ausgebildet, ist ein Wendepplatz vorzusehen.

### Zufahrtswege (ZW)

- Zufahrtswege dienen der Erschliessung einzelner Grundstücke. Sie stehen im Privateigentum.
- Die Zufahrt für die öffentliche Dienste (Feuerwehr, Sanität usw.) muss gewährleistet sein. Für die Kehrtafelabfuhr sind zentrale Sammelplätze vorzusehen.

---

<sup>16</sup> vgl. Artikel 12 und 13

### **Landwirtschaftliche Güterstrassen (LGS)**

- a) Landwirtschaftliche Güterstrassen dienen der Erschliessung mehrerer Liegenschaften ausserhalb der Bauzone. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten sein.
- b) Landwirtschaftliche Güterstrassen können auch der Verbindung einzelner Gemeindeteile oder grösserer forstwirtschaftlich genutzter Gebiete mit dem nächsten Erschliessungsträger dienen.
- c) Es sind genügende Ausweichstellen vorzusehen
- d) Strassen- und Wegstücke, die lediglich einzelne Grundstücke erschliessen, gelten als Zufahrtswege (siehe Seite 16).

### **Fusswege, Wanderwege, Treppen**

- a) Fusswege und Treppen dienen der Verbindung innerhalb der Wohngebiete, zum Dorf, zu öffentlichen Einrichtungen und zu nahen Erholungsanlagen. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten sein.
- b) Wanderwege erschliessen insbesondere die für die Erholung geeigneten Gebiete, schöne Landschaften, Aussichtslagen, kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen<sup>17</sup>.

### **Plätze**

- a) Der Kirchenplatz und weitere öffentliche Plätze im Dorf sowie bedeutende Strassenräume im Ortsbild von kommunaler Bedeutung übernehmen eine wichtige Funktion in der ortsplannerischen Gliederung und Gestaltung des Dorfbildes.
- b) Als Verkehrsknotenpunkte dienen die Plätze auch der Verbindung von Sammel- und Hauptverkehrsstrassen.
- c) Den Anliegen der Fussgänger ist bei der Gestaltung des Strassenraumes und seiner Nebenanlagen im besonderen Masse Rechnung zu tragen.

### **Parkplätze**

- a) Parkplätze dienen dem ruhenden Verkehr. Als öffentliche Plätze werden sie längs der Hauptverkehrs- und Sammelstrassen sowie als Sammelplätze auf einem besonderem Areal ausserhalb des Strassenraumes angeordnet.
- c) Bezüglich Parkierung sind die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung<sup>18</sup> sowie das kantonale Strassengesetz<sup>19</sup> massgebend.

---

<sup>17</sup> vgl. Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege, FWG, SR704

<sup>18</sup> SR 741.01

<sup>19</sup> bGS 731.11

9411 Reute, 5. Oktober 1998

**GEMEINDERAT REUTE AR**

Der Gemeindepräsident:

*Arthur Sturzenegger*

Der Gemeindegemeinderat:

*Christian Maurer*